

Eignungsprüfungsordnung für den Hochschulzugang Beruflich Qualifizierter an der SRH Hochschule Heidelberg (EPO)

Fassung nach Senatsbeschluss vom 09.07.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil - Rahmenbedingungen und Zulassung (Seiten 3 - 4)

- § 1 Geltungsbereich | allgemeine Bestimmungen
- § 2 Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 3 Fakultätsübergreifender Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassung zur Prüfung

Zweiter Teil – Durchführung der Zugangsprüfungen (Seiten 5 - 7)

- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Dritter Teil - Schlussbestimmungen (Seite 8)

- § 10 Nachfristen
- § 11 Schluss- und Übergangsvorschriften

Präambel

Ziel und Zweck dieser Satzung ist die verbindliche Vorgabe der Rahmenbedingungen und des Prüfungsablaufs für die Eignungsprüfung zur Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

Aufgrund des Regelungsauftrags in § 58 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. der Ermächtigungsgrundlage aus § 70 Abs. 10 Satz 1 LHG hat der Senat der SRH Hochschule Heidelberg am 19.06.2019 und 09.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die gem. § 70 Abs. 10 Satz 2, 2. HS erforderliche Genehmigung des Wissenschaftsministeriums wurde beantragt und am 06.06.2020 erteilt.

Die SRH Hochschule Heidelberg bietet alle ihre Studiengänge in einem kompetenzorientierten Studienmodell (CORE-Prinzip) an. In dieser Ordnung wurden alle Regelungen unter Berücksichtigung des besonderen Studienmodells zur optimalen Unterstützung der Hochschulabläufe entworfen. In Zweifelsfällen oder Regelungslücken sind die Normen dementsprechend auszulegen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Erster Teil - Rahmenbedingungen und Zulassung

§ 1 Geltungsbereich / allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Zugang zum Hochschulstudium an der SRH Hochschule Heidelberg ist in den Fällen von § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG eine Eignungsprüfung gem. § 58 Abs. 3 Satz 1 LHG erforderlich.

(2) Für beruflich qualifizierte Bewerber, die die in § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG genannten Voraussetzungen erfüllen, finden Eignungsprüfungen vor der Einschreibung statt.

(3) Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung finden für das Zulassungsverfahren die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Zulassungs- und Immatrikulationsbedingungen Anwendung. In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung der Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule Heidelberg (RPO).

§ 2 Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Die Prüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG (Eignungsprüfung Beruflich Qualifizierte) dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.

(2) Vor der Teilnahme an einer Eignungs- oder Begabtenprüfung muss der Bewerber hierfür durch den zuständigen Prüfungsausschuss zur Prüfung zugelassen worden sein und zuvor an einem fachbezogenen Beratungsgespräch an der Hochschule teilgenommen haben. Bereits an anderen Hochschulen gem. § 1 LHG erbrachte Eignungsprüfungsleistungen werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, soweit es sich bei dem ursprünglichen Zielstudiengang um denselben oder einen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat über die am Prüfungsverfahren teilnehmenden Fakultäten die Bewerber mit einer Frist von mindestens vier Wochen über den Prüfungstermin und die Prüfungsinhalte zu informieren.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Zuständiger Prüfungsausschuss für die Planung, Organisation und Durchführung ist die Zentrale Prüfungskommission (ZPK, Ausschuss des Akademischen Senats der SRH Hochschule Heidelberg) gem. § 15 c Abs. 1 RPO. Es gelten die hiernach beschriebenen Zusammensetzungen und Amtszeiten. Die Prüfer der fachspezifischen Prüfungsfächer und mindestens ein Prüfer der Prüfungsfächer Deutsch oder Englisch können beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss (ZPK) trägt Sorge für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Offizielle Zulassung der Bewerber zur Eignungs- oder Begabtenprüfung,
2. Bestellung der Prüfer für Deutsch, Englisch und die fachspezifische Prüfung sowie für die mündliche Prüfung),
3. Festlegung der Fristen und Prüfungstermine,
4. Sicherstellung des Niveaus der Prüfungsaufgaben und des Umfangs,
5. Entscheidungen über Bestehen oder Nicht-Bestehen (+ggf. Wiederholungsprüfung) und
6. Freigabe und Unterzeichnung des Zugangsbescheids nach erfolgreicher Eignungsprüfung.

Der Prüfungsausschuss wird in seiner ersten Sitzung für die Organisation und Durchführung der Prüfungen die Unterstützung durch die prüfungsrechtlich geeigneten Stellen in den Fakultäten anweisen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens dreimal pro Zugangsprüfungsverfahren: Einmal für die abschließende Zulassung der Teilnehmer, ein weiteres Mal für die Terminierung und Planung der Prüfungen sowie ein drittes Mal für die Feststellung der Ergebnisse und die abschließende Dokumentation bzw. Veranlassung von Verbesserungen für kommende Prüfungsverfahren.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG nicht vorliegen oder bereits zweimal erfolglos an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde. Der Bewerber hat über die Zahl vorausgehender Prüfungsversuche eine Erklärung abzugeben.

(3) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine Berufserfahrung von in der Regel 3 Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich vorzuweisen.

(4) Wer die Prüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Prüfung in einem anderen Studiengang zugelassen werden.

Zweiter Teil – Durchführung der Zugangsprüfungen

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Leiter der schriftlichen Prüfungen, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung obliegt.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine **Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch** (Aufsatz, Textinterpretation);
2. eine **Aufsichtsarbeit im Fach Englisch** (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache); von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch kann der Bewerber auf seinen Antrag befreit werden, wenn der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen anderen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechenden Nachweis nach dem Schulrecht des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes erbracht wird;
3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang **fachspezifische Aufsichtsarbeit** zur Sicherstellung eines geeigneten fachlichen Qualifikationsniveaus; existiert im gewünschten Studiengang ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest, der nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses auch als fachspezifische Aufsichtsarbeit geeignet ist, so kann der Bewerber wählen, ob er anstatt an der fachspezifischen Aufsichtsarbeit ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnimmt; wird die Teilnahme ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gewählt, ist dieser auch nach § 7 Abs. 1 zu bewerten.

Die Prüfungsaufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten.

(3) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Prüfung und ggf. den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name des Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(4) Jede schriftliche Arbeit wird von einem Prüfer, der vom Prüfungsausschuss bestellt wurde, begutachtet und nach § 7 Abs. 1 bewertet. Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden den Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 6 Abs. 2) mitgeteilt.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Bewertung von 4,0 oder besser erreicht hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bereits bestellten Prüfer eine Person, die die Prüfung leitet und eine Person, die das Protokoll führt.

(4) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzen die Prüfer für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 7 Abs. 1 fest. Hierbei setzt sich die Note aus den einzelnen Bewertungen der eingesetzten Prüfer zusammen, es zählt der auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Namen der Prüfer, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 7 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen können ausgehend von den o.g. Noten 1 bis 4 Zwischenwerte gebildet werden. Im Bereich zwischen 1.0 und 4.0 sind somit Drittel-Noten (1.3, 1.7 usw. bis 3,7) zulässig.

(3) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist und
2. jedes schriftliche Prüfungsfach mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist und
3. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das durch den Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung insgesamt oder einzelne Prüfungsteile (gem. §§ 5 und 6) nicht bestanden hat, kann sie einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Planung von zusätzlichen Wiederholungsterminen nach eigenem Ermessen.

§ 9 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder ohne wichtigen Grund von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verlangen, um eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erhalten. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Ist der Prüfling, der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuss nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann der Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann der Prüfungsausschuss das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Vor Antritt der Prüfung ist angemessen auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

Dritter Teil – Schlussbestimmungen

§ 10 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 11 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt auf Grundlage des Senatsbeschlusses mit der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium Baden Württemberg (MWK) durch die hochschulöffentliche Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen gelten erstmals für die Zugangsprüfungen zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/21.

(2) Ergänzende Regelungen zur Begabtenprüfung für rein künstlerische Studiengänge gem. §58 Abs.2 Nr. 7 werden erst durch Änderungsbeschluss des Senats und der Genehmigung des MWK wirksam.

Heidelberg, den 09.07.2022. Juli 2020



Prof. Dr. Carsten Diener
Rektor